OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651562/6/MZ

Datum:
Linz, 4. November 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der LK, vertreten durch KK, diese vertreten durch BK, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.08.2019, GZ: F19/259485, betreffend Durchführung von Ausbildungsfahrten

zu Recht:

I. Dem am 29.07.2019 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingelangten Antrag, KK, geb. XX.XX.XXXX, und GS, geb. XX.XX.XXXX, gemäß § 122 KFG 1967 als Begleiter zur Durchführung von Ausbildungsfahrten für die Klasse B zu bewilligen, wird stattgegeben und die Bewilligung erteilt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit am 29.07.2019 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingelangtem Antrag, begehrte die beschwerdeführende Partei (in Folge: bP), KK, GS und EK als Begleiter zur Durchführung von Ausbildungsfahrten für die Klasse B zu bewilligen.

Mit dem nunmehr verfahrensgegenständlichen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.08.2019, GZ: F19/259485, wurde in Spruchpunkt 1) KK und GS die begehrte Bewilligung gemäß § 19 Abs 2 FSG und § 122 Abs 2 KFG 1967 erteilt, und in Spruchpunkt 2) der Antrag von EK gemäß § 19 Abs 2 FSG und § 122 Abs 1 KFG 1967 abgewiesen.

II. Gegen Spruchpunkt 2) des og Bescheides erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde, in welcher sie, auf das Wesentliche verkürzt, vorbringt, die Behörde verkenne die Anordnung des § 122 Abs 1 vorletzter Satz KFG 1967, da dieser keine taxative Anordnung treffe.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde sowie den Vorlageantrag unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt. Auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 VwGVG verzichtet werden; eine solche wurde im Übrigen auch von keiner der Parteien beantragt.

c.1) Feststellungen:

Mit am 29.07.2019 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingelangtem Antrag begehrte die bP, ihre Mutter KK, ihren Vater GS und den Lebensgefährten der Mutter, EK als Begleiter zur Durchführung von Ausbildungsfahrten für die Klasse B zu bewilligen.

Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07.08.2019, GZ: F19/259485, wurde in Spruchpunkt 1) KK und GS die begehrte Bewilligung erteilt, und in Spruchpunkt 2) der Antrag von EK abgewiesen.

Gegen Spruchpunkt 2) des og Bescheides erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde.

Mit Schreiben vom 21.10.2019 teilte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der bP mit, dass § 122 Abs 1 vorletzter Satz KFG 1967 idgF lautet: „`Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben.´ Werden in einem Antrag gemäß § 122 KFG 1967 daher mehr oder weniger als eine oder zwei Begleitpersonen angegeben, handelt es sich um Formgebrechen.“ Es erging der Auftrag, bis spätestens zum 31. Oktober 2019 (Einlangen beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich) entsprechend § 122 Abs 1 vorletzter Satz KFG 1967 den am 29.07.2019 bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich eingelangten Antrag dergestalt abzuändern, als lediglich eine oder zwei gewünschte Begleitperson(en) angegeben werden. Sollte dieser Aufforderung nicht fristgerecht entsprochen werden, sei der Antrag aus Anlass der Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

Im Zuge einer Beschwerdeverhandlung am 28.10.2019 teilte Vertreter der bP mit, dass dem Verbesserungsauftrag in der Form entsprochen werde, als Frau KK und Herr GS die Begleitpersonen sein sollen.

Die bP ist am XX.XX.XXXX geboren, verkehrszuverlässig, zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klasse B gesundheitlich geeignet und hat nachgewiesen, dass sie im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat.

KK und GS besitzen seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die Klasse B, haben während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der Klasse B gelenkt. Sie wurden im genannten Zeitraum nicht wegen eines der in § 7 Abs 3 FSG genannten Delikte bestraft und weisen nicht zwei zu berücksichtigende Vormerkungen im Sinne von § 30a Abs 2 FSG auf.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem Behördenakt sowie der Mitteilung der belangten Behörde vom 31.10.2019 (eingelangt am Landesverwaltungsgericht am 04.11.2019).

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) § 122 KFG 1967 lautet in der geltenden Fassung:

„Übungsfahrten

§ 122. (1) Ein Bewerber um eine Lenkberechtigung für Kraftwagen darf Übungsfahrten auf Straßen mit öffentlichem Verkehr nur in Begleitung eines Besitzers einer Lenkberechtigung für die betreffende Klasse durchführen, wenn er hiefür eine Bewilligung der Behörde besitzt. Der Antrag auf Bewilligung von Übungsfahrten ist bei der vom Bewerber um eine Lenkberechtigung besuchten Fahrschule einzubringen und von dieser im Führerscheinregister zu erfassen. Über den Antrag hat die Behörde zu entscheiden, in deren Sprengel die vom Antragsteller besuchte Fahrschule ihren Sitz hat. Im Antrag sind eine oder zwei Begleitpersonen anzugeben. Diese dürfen für ihre Tätigkeit kein Entgelt annehmen.

(2) Die im Abs. 1 angeführte Bewilligung ist zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Bewerber um eine Lenkberechtigung muss

a) das erforderliche Mindestalter (§ 6 FSG) erreicht haben oder in spätestens sechs Monaten erreichen,

b) verkehrszuverlässig (§ 7 FSG) sein,

c) zum Lenken von Kraftfahrzeugen der betreffenden Klasse gesundheitlich geeignet (§ 8 FSG) sein und

d) nachweisen, dass er im Rahmen des Betriebes einer Fahrschule die theoretische Schulung, die theoretische Einweisung gemeinsam mit einem Begleiter und die praktische Vorschulung und Grundschulung absolviert hat;

2. der Begleiter

a) muss seit mindestens sieben Jahren eine Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen,

b) muss während der der Einbringung des Antrages um die Bewilligung unmittelbar vorangehenden drei Jahre Kraftfahrzeuge der betreffenden Klasse gelenkt haben,

c) muss in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen und

d) darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines der § 7 Abs. 3 FSG genannten Delikte bestraft worden sein und darf nicht zwei zu berücksichtigende Vormerkungen im Sinne von § 30a Abs. 2 FSG aufweisen.

(3) Die Bewilligung darf einem Bewerber um eine Lenkberechtigung nur einmal und für nicht länger als 18 Monate erteilt werden. Der oder die Begleiter sind im Bewilligungsbescheid namentlich anzuführen. Die Bewilligung ist, soweit dies auf Grund der Erhebungen oder wegen der Art der angestrebten Lenkberechtigung nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit zu erteilen. Die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten an Bewerber, denen die Lenkberechtigung entzogen wurde, ist während der Entziehungsdauer unzulässig.

(4) ...

(5) ...

(6) Der Bewerber um eine Lenkberechtigung hat im Bewilligungsbescheid erteilte Auflagen oder Beschränkungen einzuhalten und hat auf Übungsfahrten den Bewilligungsbescheid und einen amtlichen Lichtbildausweis, der Begleiter seinen Führerschein mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 Z 1 bis 5 lit. a

angeführten Pflichten zu erfüllen. Bei der Durchführung von Übungsfahrten darf sowohl beim Bewerber um eine Lenkberechtigung als auch beim Begleiter der Alkoholgehalt des Blutes nicht mehr als 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft nicht mehr als 0,05 mg/l betragen.
(7) Der Begleiter hat dafür zu sorgen, dass bei Übungsfahrten vorne und hinten am Fahrzeug eine Tafel mit dem Buchstaben „L“ in vollständig sichtbarer und gut lesbarer und unverwischbarer weißer Schrift auf blauem Grund sowie eine Tafel mit der vollständig sichtbaren und dauernd gut lesbaren und unverwischbaren Aufschrift „Übungsfahrt“ angebracht ist.
(8) …“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

b) Da sowohl die bP als auch die beantragten Begleitpersonen sämtliche in § 122 Abs 2 KFG 1967 genannten Voraussetzungen erfüllen, ist dem – nunmehr zulässigen – Antrag stattzugeben und sind KK und GS als Begleiter zur Durchführung von Ausbildungsfahrten für die Klasse B zu bewilligen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, ob die bP bzw deren beantragte Begleitpersonen die Kriterien des § 122 Abs 2 KFG 1967 erfüllen, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. Hinsichtlich der Frage, ob § 122 Abs 1 vorletzter Satz KFG 1967 die Anzahl der als Begleiter in Betracht kommenden Personen auf höchstens zwei beschränkt (und sohin der bei der belangten Behörde eingebrachte Antrag unzulässig war), ist auf den klaren Wortlaut der Bestimmung zu verweisen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht

mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer